



Beitragsordnung des Golfclubs Altötting-Burghausen e.V.

Gemäss Ziff. 9.3 der Satzung des Golfclubs Altötting-Burghausen e.V. hat die Mitgliederversammlung vom 09.02.2004 folgende Beitragsordnung festgelegt. Die Mitgliedschaften zu Ziff. 3 der Satzung des GC Altötting-Burghausen e.V. wurden am 30.03.2009 wie folgt festgesetzt.

1. Mit der Aufnahme in den Verein ist ein Aufnahmebeitrag zu entrichten. Die Mitgliederversammlung kann nach einem Vorschlag des Gesamtvorstands Umlagen, Investitionsumlagen und sonstige Beiträge oder Geldstrafen festlegen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt und dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist. Jugendliche Mitglieder zahlen bis zum 16. Lebensjahr * keine Aufnahmebeiträge und Umlagen.

Der von den Mitgliedern zu entrichtende jährliche Club-Beitrag beträgt:

a)	Erstmitglieder	€ 1.100,--
b)	Partnermitglieder	€ 965,--
c)	Teil-Erstmitglieder	€ 850,--
d)	Teil-Zweitmitglieder	€ 710,--
e)	Fernmitglieder (Mindestentfernung 85 km)	€ 500,--
f)	Fernmitglieder (Mindestentfernung 200 km)	€ 250,--
g)	Zweitmitglieder	€ 500,--
h)	Jugendmitglieder bis 12 Jahre *	€ 51,--
i)	Jugendmitglieder bis 18 Jahre *	€ 180,--
j)	Studentenmitglieder und Mitglieder in Ausbildung bis 27 Jahre *	€ 290,--
k)	Jahresmitglieder	€ 1.400,--
l)	Passive Mitglieder	€ 230,--

* es gilt das gesamte Kalenderjahr, in dem das angegebene Alter erreicht wird.

2. Die Jahresbeiträge sind bei der Aufnahme als Mitglied in den Club und bis zum 31. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Die Spielberechtigung kann von der fristgemässen Zahlung des Beitrages abhängig gemacht werden. Bei Überschreitung des Fälligkeitstermins ist der Jahresbeitrag mit 10 % p.A. zu verzinsen. Bei nicht automatisiertem Beitragseinzugsverfahren stellt der Verein bei nicht fristgerechter Bezahlung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,-- in Rechnung.
3. Zur Beitragsrechnung werden die Verbandsabgaben – DGV, BGV, BLSV in Höhe von 30,-- € jährlich gesondert dazugerechnet. Jugendmitgliedern bis 18 Jahre werden keine Verbandsabgaben berechnet.
4. Bei Aufnahme im ersten Halbjahr ist der volle Jahresbeitrag und im zweiten Halbjahr der halbe Jahresbeitrag zu leisten.
5. Das Aufnahmeverfahren ist in Ziff. 4 der Satzung geregelt. Für die Beendigung der Mitgliedschaft und für die Beitragsfestsetzung sind die Ziff. 5 und 7 der Satzung maßgebend (Kündigungsfrist: 30.09. zum Jahresende)

Der Vorstand des Golfclubs Altötting-Burghausen e.V.